

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich II</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0187/18</b>
<b>Sachbearbeiter: Frau Mack</b>	<b>Datum: 26.11.2018</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Soforthilfe nach den Finanzhilferichtlinien des Saarlandes - Finanzierung des Gemeindeanteils**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Heusweiler zahlt ihren Anteil (30%) an der Soforthilfe infolge des Starkregenereignisses vom 11. Juni 2018 in der Gemeinde Heusweiler gemäß Anforderungsschreiben des Regionalverbandes Saarbrücken vom 7. November 2018.

Hierdurch entstehen im Teilhaushalt 13 „Bauen und Umwelt“ überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 42.750 Euro; diese werden durch Inanspruchnahme freier Aufwandsermächtigungen im Teilhaushalt 50 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ gedeckt.

## Sachverhalt:

Nach den Starkregenereignissen im Mai bzw. Juni 2018, von denen auch die Gemeinde Heusweiler betroffen war, hat die saarländische Landesregierung eine Finanzhilfe-Richtlinie (FHRL) beschlossen.

Beim Vorliegen bestimmter Nachweise kann an betroffene Privathaushalte ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit eine Soforthilfe in Höhe von 1.500 Euro ausgezahlt werden.

Nach den Starkregenereignissen im Jahr 2016 trug das Land 100% dieser Soforthilfekosten, an den aktuellen Soforthilfen sollen nun die Landkreise sowie die Städte und Gemeinden mit jeweils 30% beteiligt werden.

Im Rundschreiben Nr. 199/2018 des Landkreistages Saarland vom 19. November 2018 (Eingang Gemeinde Heusweiler: 22. November 2018 per Mail) informiert der Landkreistag über einen hierzu ergangenen Beschluss.

Unter anderem lehnt der Vorstand des Landkreistages Saarland darin die ohne Absprache seitens der saarländischen Landesregierung gegenüber 2016 geänderte Quotelung der Finanzierung der Soforthilfen für Geschädigte der Starkregenereignisse vom Mai/Juni 2018 ab.

Dieser Beschluss wurde der Staatskanzlei des Saarlandes und dem Ministerium für Finanzen und Europa mit Schreiben vom 17. September 2018 mitgeteilt.

Im Antwortschreiben vom 29. Oktober 2018 erklärt die Staatskanzlei die Vorgehensweise nach den Starkregenereignissen im Jahr 2018. Sie wirbt um Verständnis und appelliert an die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen gegenüber den saarländischen Bürgerinnen und Bürgern angesichts solcher Notsituationen.

Explicit heißt es dort: „Ich bedauere, dass der Vorstand des Landkreistages die geltende Finanzierungsbeteiligung der Finanzhilfe abgelehnt hat. Trotzdem hoffe ich, dass die finanzielle Unterstützung auch der kommunalen Seite als Teil des Beitrages der öffentlichen Hand insgesamt für die Betroffenen nicht in Frage gestellt wird.“

Der Regionalverband Saarbrücken hat mit Schreiben vom 7. November 2018 (Eingang Gemeinde Heusweiler: 16. November 2018) nun den Kostenanteil der Gemeinde Heusweiler an der ausgezahlten Soforthilfe infolge des Starkregenereignisses vom 11. Juni 2018 angefordert.

In diesem Schreiben wird auch darauf hingewiesen, dass sich weitergehende Finanzhilfen an Einwohner der Gemeinde Heusweiler derzeit noch in der Prüfung befänden. Hierüber fände dann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Abrechnung statt.

Soforthilfen von 1.500 Euro wurden an 95 Haushalte der Gemeinde Heusweiler ausgezahlt. Vom Gesamtbetrag in Höhe von 142.500 Euro entfallen auf die Gemeinde Heusweiler 30%, mithin also **42.750 Euro**.

Dieser Kostenanteil ist bis 15. Dezember 2018 auf das Konto des Regionalverbandes Saarbrücken zu überweisen.

Die Auszahlung dieses ungeplanten Aufwands könnte über eine neu zu schaffende Haushaltsstelle 553020-531200 „Finanzhilfen bei Notständen durch Starkregenereignisse“ erfolgen. Diese wäre im Teilhaushalt 13 „Bauen und Umwelt“ unter der Zeile 15 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ abzubilden.

Der Haushalt 2018 (1. Nachtrag) enthält in dieser Zeile bereits Aufwandsermächtigungen, die zur Deckung allerdings nicht ausreichen. Da der Aufwand auch nicht durch Einsparungen bei einer anderen Zeile in diesem Teilhaushalt ausgeglichen werden kann, liegen überplanmäßige Aufwendungen vor.

Nach § 22 Nr. 1 der Geschäftsordnung in der aktuellen Fassung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, erheblich, wenn sie mehr als 25.000 Euro im Einzelfall betragen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates und können nur geleistet werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.

Der Haushalt 2018 (1. Nachtrag) enthält bei Haushaltsstelle 611020-534200 „Regionalverbandsumlage“ im Teilhaushalt 50 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ Aufwandsermächtigungen in Höhe von insgesamt 11.100.000 Euro. Laut Bescheid des Regionalverbandes Saarbrücken vom 1. August 2018 werden hiervon jedoch nur 11.038.584 Euro benötigt. Die verbleibenden Ermächtigungen in Höhe von 61.416 Euro können zur Deckung herangezogen werden.

---

Fachbereichsleiterin